

stellen die Fürsprecher einer solchen Wirkung deren Eintritt unter Voraussetzungen, die den ARAG/Garmenbeck-Grundsätzen mindestens vergleichbar sind.<sup>51</sup> Insofern sprechen originär stiftungsrechtliche Erwägungen dafür, die Verfolgungsentscheidung vom Anwendungsbereich des § 84 a Abs. 2 S. 2 BGB auszunehmen und von einer Pflicht zur Anspruchsdurchsetzung nach aktienrechtlichem Vorbild auszugehen.

## V. Ausblick

Die Kodifikation des Sorgfaltsmaßstabs in § 84 a Abs. 2 S. 1 BGB sowie die Übernahme der Business Judgment Rule in § 84 a Abs. 2 S. 2 BGB verdeutlichen, dass sich die Organhaftung weitgehend auf verbandsübergreifende Grundsätze zurückführen lässt. Insofern steht dem Stiftungsrecht zwar

eine verstärkte Rezeption der aktienrechtlichen Dogmatik bevor. Doch ist es keineswegs darauf verwiesen, herrschende Meinungen aus dem Aktienrecht zu rezipieren. Insbesondere bei der Beantwortung der noch immer ungeklärten Fragen rund um Anwendungsvoraussetzungen<sup>52</sup> und dogmatischen Gehalt<sup>53</sup> der Business Judgment Rule sollten Stiftungsrechtler\*innen ihre Rolle als gleichberechtigte Akteure eines übergreifenden Diskurses selbstbewusst annehmen. ■

51 Ausdrücklich Burgard/Heimann NZG 2016, 166 (168); ähnlich Hüttemann/Herzog NPLY 2006, 33 (49); MüKoBGB/Weitemeyer § 86 Rn. 52; siehe ferner Segna FS Seibert, 2019, 809 (817 f.).

52 Siehe nur Hüffer/Koch/Koch AktG § 93 Rn. 20 f., 25 f.

53 Eingehend zur praktischen Relevanz der Einordnung als Haftungsprivileg, *safe harbor* oder verbindliche Konkretisierung des allgemeinen Sorgfaltsmaßstabs Scholz AG 2018, 173.

Dr. Dirk Schauer\*

# Grundlagenänderungen nach der Reform des Stiftungsrecht

Am 22.7.2021 wurde das Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts (und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes) verkündet.<sup>1</sup> Das neue Recht bringt insbesondere einen umfassenden Ermächtigungskatalog zur Vornahme von Grundlagenänderungen<sup>2</sup> mit sich. Ebenso umfassend sind die Rechtsfragen, die das neue Recht aufwirft. Mit einigen dieser Fragen setzt sich der vorliegende Beitrag auseinander. Ein umfassender Überblick über die §§ 85 ff. BGB-neu ist indessen nicht Gegenstand der nachfolgenden Ausführungen. Dieser findet sich in hoher Qualität bereits an anderen Stellen.<sup>3</sup>

## I. Überblick zum neuen Recht der Grundlagenänderungen

Das neue Recht unterteilt die Grundlagenänderungen in „Satzungsänderungen“ (§§ 85 ff. BGB-neu), Zulegung und Zusammenlegung (§§ 86 ff. BGB-neu) und die Auflösung bzw. Aufhebung (§§ 87 ff. BGB-neu). Satzungsänderungen untergliedert das neue Recht weiter in einfache Satzungsänderungen (§ 85 Abs. 3 BGB-neu), sonstige Zweckänderungen und Änderungen prägender Bestimmungen der Stiftungsverfassung (§ 85 Abs. 2 BGB-neu), den Austausch und erhebliche Beschränkung des Stiftungszwecks (§ 85 Abs. 1 S. 1 BGB-neu) sowie die Umwandlung in eine Verbrauchstiftung (§ 85 Abs. 1 S. 4 BGB-neu). Je stärker die jeweilige Maßnahme in die Verfassung der Stiftung eingreift, desto höher sind die Voraussetzungen, die das Gesetz für die jeweilige Maßnahme vorsieht. Darüber hinaus werden die Zulegung/Zusammenlegung sowie die Auflösung in ein Stufenverhältnis gegenüber den Satzungsänderungen gestellt. Sämtliche Grundlagenänderungen der Stiftungsorgane bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Stiftungsaufsichtsbehörde. Der Ermächtigungskatalog richtet sich primär an die Stiftungsorgane und ermächtigt nur subsidiär die Stiftungsaufsicht, § 85 a Abs. 2 BGB-neu.

Mit Inkrafttreten des Ermächtigungskataloges wird eine bundeseinheitliche und abschließende Ermächtigung hinsichtlich der Grundlagenänderungen gegeben sein. Diese Vereinheitlichung ist zu begrüßen und wird zur Vereinheitlichung der Rechtslage im deutschen Stiftungsrecht beitragen.

Allerdings bringt die umfassende Neuregelung auch zahlreiche neue Rechtsfragen mit sich, auf die im Folgenden eingegangen wird.

## II. Rechtsfragen im neuen Recht der Grundlagenänderung

### 1. Abgrenzung der Ermächtigungsnormen zur Vornahme von Zweckänderungen

Die Abgrenzung von § 85 Abs. 1 S. 1 BGB-neu zu § 85 Abs. 2 S. 1 BGB-neu wird aufgrund der unterschiedlichen Tatbestandsvoraussetzungen relevant. Während für § 85 Abs. 2 S. 1 BGB-neu eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse genügt, erfordert § 85 Abs. 1 S. 1 BGB-neu, dass der Stiftungszweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann<sup>4</sup> oder das Gemeinwohl gefährdet.

Bei einer Beschränkung des Stiftungszwecks wird also zu fragen sein, ob diese "erheblich" ist, dann fällt sie unter § 85 Abs. 1 BGB-neu, oder unerheblich ist, dann fällt sie unter § 85 Abs. 2 BGB-neu. Die Gesetzesbegründung führt aus, dass eine erhebliche Zweckbeschränkung dann gegeben sei, wenn eine Identitätsveränderung mit der Beschränkung einher gehe, so beispielsweise, wenn einer von zwei gleichwertigen Stiftungszwecken gestrichen werde.<sup>5</sup> Das Beispiel des Gesetzgebers wird in der Praxis nur selten eine echte

\* Dr. Dirk Schauer ist Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei CMS in Stuttgart und Leiter des Bereichs Private Clients bei CMS in Deutschland. Der Beitrag basiert auf einem Vortrag, den der Verfasser bei den 21. Hamburger Tagen des Stiftungs- und Non-Profit-Rechts an der Bucerius Law School in Hamburg gehalten hat.

1 Art. 1 des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes v. 16.7.2021, BGBl. 2021 I Nr. 46 2947 ff.

2 Im Rahmen des vorliegenden Beitrages werden als „Grundlagenänderung“ Satzungsänderungen iSd § 85 BGB-neu, die Zulegung und Zusammenlegung nach § 86 ff. BGB-neu sowie die Auflösung und Aufhebung nach §§ 87 ff. BGB-neu zusammengefasst.

3 Exemplarisch Hüttemann/Rawert Beilage zu ZIP 33/2021, 1 ff.; Kraftsoff/Stolte Stiftung & Sponsoring, Rote Seiten 05.2021; Orth/Uhl, Stiftungsrechtsreform/Uhl, 2021, 107 ff.

4 Zu den Anforderungen dieses "Scheiterns der Lebensfähigkeitsprognose" vgl. Hüttemann/Rawert Beilage zu ZIP 33/2021, 24 f.

5 BT-Drs. 19/28173, 65.

Hilfestellung sein. Oftmals wird eine Stiftung mehr als zwei Stiftungszwecke aufweisen und es wird sich nur selten klären lassen, ob diese beiden Stiftungszwecke im Sinne des Stifterwillens „gleichwertig“ sein sollten. Die Rechtspraxis wird mithin vor eine Auslegungsfrage gestellt und es wird nach dem tatsächlichen, hilfsweise dem mutmaßlichen Stifterwillen zu forschen sein, ob die intendierte Beschränkung des Stiftungszwecks „erheblich“, da identitätsverändernd oder unerheblich, da nicht identitätsverändernd, ist.<sup>6</sup> Es zeigt sich, dass die Dokumentation des Stifterwillens bei Errichtung der Stiftung von besonderer Wichtigkeit ist, damit die Stiftungsorgane die Stiftung an sich verändernde Verhältnisse anpassen können.

Aber auch bei einer Zweckerweiterung, die an sich unter § 85 Abs. 2 BGB-neu fällt, können Abgrenzungsfragen entstehen. Fraglich kann sein, ob die Erweiterung zugleich eine erhebliche Beschränkung der bisherigen Stiftungszwecke nach § 85 Abs. 1 BGB-neu bewirkt. Zwar benennt die Gesetzesbegründung diese Problematik,<sup>7</sup> einen Lösungsweg weist die Gesetzesbegründung jedoch nicht. Bei einer Zweckerweiterung wird es daher in Zukunft wichtig sein, dazulegen, dass die Stiftung ihre bisherigen Zwecke bei Hinzutreten des neuen Stiftungszwecks wie bislang oder allenfalls mit einer unerheblichen Einschränkung, die jedenfalls nicht identitätsverändernd sein darf, weiter erfüllen können wird. Dies könnte im Ergebnis der Prognose nach § 85 Abs. 1 S. 3 BGB-neu nahekommen.

## 2. Anforderungen an einen neuen Stiftungszweck

Unglücklich erscheint die Formulierung der Gesetzesbegründung,<sup>8</sup> wonach der neue Zweck, der entweder im Rahmen von § 85 Abs. 1 BGB-neu durch Austausch oder im Rahmen von § 85 Abs. 2 BGB-neu durch Ergänzung hinzutritt, sich "aus dem Stiftungsgeschäft erschließen lassen" müsse. Die Anforderungen an ein solches „Erschließenlassen“ werden nicht weiter konkretisiert. Letztlich kann hierin nur eine Bezugnahme auf die Maßgeblichkeit des Stifterwillens<sup>9</sup> gesehen werden, sodass der neue Stiftungszweck sich aus dem Stifterwillen ableiten lassen muss, mithin der Stifter unter den veränderten Umständen den Stiftungszweck entsprechend formuliert hätte; dieser Stifterwille muss im Änderungszeitpunkt dargelegt werden können.

## 3. Fragestellungen bei der Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung

### a) Restlebensdauer nach der Umwandlung

Liegen die Voraussetzungen des § 85 Abs. 1 S. 1 und 3 BGB-neu vor, kann die Stiftung in eine Verbrauchsstiftung umgewandelt werden, § 85 Abs. 1 S. 4 BGB-neu. Es stellt sich die Frage, für welche Zeit die Stiftung nach ihrer Umwandlung in die Verbrauchsstiftung weiter bestehen muss, mithin über welchen Zeitraum die Stiftung ihr Stiftungsvermögen anschließend verbrauchen muss. Die Gesetzesbegründung äußert sich hierzu dergestalt, dass die Umwandlung in die Verbrauchsstiftung „kein Liquidationsersatz“ sein dürfe.<sup>10</sup> Unklar ist, ob der Gesetzgeber hier das Sperrjahr des § 51 BGB in Bezug nehmen wollte. Klar ist hingegen, dass der Gesetzgeber in § 85 Abs. 1 S. 4 BGB-neu auf die „Lebensfähigkeitsprognose“ des § 85 Abs. 1 S. 3 BGB-neu verweist und gerade nicht auf den parallel formulierten § 82 S. 1 BGB-neu und vor allem auch nicht auf den daran anknüpfenden § 82 S. 2 BGB-neu. Nur dort wird die Mindestbestandsdauer einer Verbrauchsstiftung von zehn Jahren formuliert. Hieraus wird man meines Erachtens die bewusste gesetzgeberische Entscheidung ablesen können, dass jeden-

falls nicht weitere zehn Jahre nach der Umwandlung als Mindestbestandsdauer gefordert werden können.<sup>11</sup> Auch wäre es willkürlich, wenn die Stiftung nach der Umwandlung voraussichtlich noch so lange bestehen müsste, dass sie insgesamt zehn Jahre bestanden hat,<sup>12</sup> denn für eine Stiftung, die bereits länger als zehn Jahre besteht, würde die Voraussetzung komplett entfallen. Als zweckmäßige Voraussetzung erscheint daher, dass die Stiftung nach der Umwandlung noch für einen relevanten Zeitraum selbst eine nachhaltige Zweckverwirklichung erwarten lassen muss und die Maßnahme sich nicht faktisch darauf beschränken darf, das Stiftungsvermögen kurzfristig an den Anfallberechtigten auszukehren.

### b) Verlängerung der Laufzeit einer Verbrauchsstiftung

Weiterhin stellt sich die Frage, ob die Laufzeit einer Verbrauchsstiftung verlängert werden kann, wenn sich abzeichnet, dass die Stiftung über ihre ursprünglich vorgesehene Zeit hinweg eine nachhaltige Zweckverwirklichung erwarten lässt. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund des § 87 Abs. 2 BGB-neu von Bedeutung, wonach eine Verbrauchsstiftung aufzulösen ist, wenn die Zeit, für die sie errichtet wurde, abgelaufen ist. Insoweit ist festzustellen, dass die Gesetzesbegründung im Kontext der Grundlagenänderungen die besonderen Satzungsbestandteile einer Verbrauchsstiftung nach § 81 Abs. 2 BGB-neu den „prägenden Bestimmungen der Stiftungsverfassung“ zuweist.<sup>13</sup> Daraus lässt sich ableiten, dass nach dem Willen des Gesetzgebers auch eine Änderung dieser Bestimmungen, mithin auch eine Verlängerung der Laufzeit einer Verbrauchsstiftung, nach § 85 Abs. 2 BGB-neu eröffnet sein muss; freilich vorbehaltlich der Vereinbarkeit mit dem Stifterwillen.

## 4. Änderung prägender Bestimmungen der Stiftungsverfassung

§ 85 Abs. 2 S. 1 BGB-neu ermächtigt zur Änderung "prägender Bestimmungen der Stiftungsverfassung". § 85 Abs. 2 S. 2 BGB-neu beinhaltet insoweit eine nicht abschließende Aufzählung von Bestimmungen, die „regelmäßig“ prägend sein sollen: Name, Sitz, Art und Weise der Zweckverwirklichung und die Verwaltung des Grundstockvermögens. Der Stifter hat indessen die Möglichkeit, im Stiftungsgeschäft abweichende Vorgaben zu machen, § 85 Abs. 4 BGB-neu. Er kann selbst die prägenden Verfassungsbestimmungen definieren und damit bestimmen, für welche Bestandteile der Stiftungsverfassung die gesteigerten Voraussetzungen des § 85 Abs. 2 BGB-neu gelten sollen und für welche Bestandteile der Stiftungsverfassung es bei den geringen Voraussetzungen des § 85 Abs. 3 BGB-neu bleiben soll. Eine bewusste Gestaltung empfiehlt sich, denn die gesetzliche Regelung wird in vielen Fällen nicht den Wünschen des Stifters entsprechen. Die Art und Weise der Zweckverwirklichung wird in der Stiftungssatzung üblicherweise mit „insbesondere“ eingeleitet und ist daher per se nicht abschließend; so bereits

6 Hüttemann/Rawert Beilage zu ZIP 33/2021, 25 gehen davon aus, dass eine unerhebliche Beschränkung nur in seltenen Fällen gegeben sein wird.  
7 BT-Drs. 19/28173, 65.  
8 BT-Drs. 19/28173, 65.  
9 Vgl. zur Maßgeblichkeit des Stifterwillens statt aller Hüttemann/Richter/Weitemeyer, Landestiftungsrecht/Jakob Rn. 5.3 ff. mwN; BGH NJW 1987, 2364.  
10 BT-Drs. 19/28173, 66.  
11 So auch Orth/Uhl Stiftungsrechtsreform/Uhl, 2021, 119 Rn. 581; aA Hüttemann/Rawert Beilage zu ZIP 33/2021, 25.  
12 Hierfür spricht sich im Ergebnis Uhl in Orth/Uhl Stiftungsrechtsreform/Uhl, 2021, 119 Rn. 581 aus.  
13 BT-Drs. 19/28173, 66 f.

die Formulierung der Mustersatzung nach der Abgabenordnung.<sup>14</sup> Eine nicht abschließende Regelung unter qualifizierter Änderungsvoraussetzungen zu stellen, wird im Regelfall nicht zweckmäßig sein.<sup>15</sup> Etwas anderes kann dann gelten, wenn der Stifterwille im konkreten Einzelfall exklusiv auf die konkret formulierten Zweckverwirklichungsmaßnahmen fokussiert.

Der Gesetzeswortlaut nennt die "Befugnisse und Zusammensetzung der Organe der Stiftung" nicht mehr als Regelbeispiel, wie dies im Referententwurf noch der Fall war. Aufgrund der Streichung im Gesetzgebungsverfahren ist eine bewusste gesetzgeberische Entscheidung anzunehmen. Das Redaktionsversehen in der Gesetzesbegründung, die das gestrichene Regelbeispiel noch benennt, vermag dies nicht in Frage zu stellen. Mithin werden die Befugnisse und die Zusammensetzung der Stiftungsorgane § 85 Abs. 3 BGB-neu zuzuordnen sein, also bereits bei "Dienlichkeit" für die Zweckverwirklichung eröffnet sein,<sup>16</sup> wenn nicht abweichende Bestimmungen vom Stifter getroffen werden, § 85 Abs. 4 BGB-neu. Dies wird dem Willen des Stifters oft nicht entsprechen, denn zumindest die Grundzüge der Stiftungs-Governance sind von besonderer Bedeutung zur Absicherung einer dauerhaften Verwirklichung des Stifterwillens. Für einen gesteigerten Schutz muss daher eine abweichende Eingruppierung aktiv gestaltet werden.

### 5. Voraussetzungen für eine einfache Satzungsänderung

§ 85 Abs. 3 BGB-neu eröffnet eine Satzungsänderung, die nicht unter § 85 Abs. 1 oder 2 BGB-neu fällt, wenn dies der Erfüllung des Stiftungszwecks „dient“. Der Referententwurf hatte an dieser Stelle noch von „erleichtern“ gesprochen, sodass eine bewusste gesetzgeberische Entscheidung der Formulierung zugrunde liegt. Dies, obgleich die Gesetzesbegründung noch immer den unveränderten Begründungstext des Referententwurfes beinhaltet,<sup>17</sup> womit eine Konkretisierung des geänderten Wortlauts fehlt. Die allgemeine Bedeutung von „dienen“ geht dahin, dass die Änderung „nützlich“ oder „von Vorteil“ für die Erfüllung des Stiftungszwecks sein muss. Die zuvor geübte Kritik der Literatur am Tatbestandsmerkmal "erleichtern" war darauf bezogen, dass nicht jede Änderung, die die Zweckverwirklichung erleichtert, auch dazu führt, dass die Zweckverwirklichung im Sinne des Stifterwillens betrieben wird.<sup>18</sup> Wenn gleich dieser Sorge mit einem Verweis auf die Maßgeblichkeit des Stifterwillens hätte begegnet werden können, spricht viel dafür, dass der Gesetzgeber diesen Bedenken Rechnung tragen wollte und klarstellen wollte, dass es um die Begünstigung einer Zweckverwirklichung im Sinne des Stifterwillens gehen muss. Jedenfalls wird durch die Begriffsänderung sprachlich auch zum Ausdruck gebracht, dass den Stiftungsorganen ein Einschätzungsspielraum zugestanden werden muss, ob die vorgesehene Änderung tatsächlich den gewünschten „Vorteil“ für die Zweckverwirklichung im Sinne des Stifterwillens bringt; die Eignung hierzu muss also vorab nicht erwiesen werden.

### 6. Disponibilität der §§ 85 ff. BGB-neu

Nach § 85 Abs. 4 BGB-neu kann der Stifter im Stiftungsgeschäft Satzungsänderungen ausschließen oder beschränken bzw. Änderungen durch die Organe kann der Stifter im Stiftungsgeschäft auch abweichend von den gesetzlichen Vorgaben zulassen, jedoch nur, wenn der Stifter Inhalt und Ausmaß der Änderungsermächtigung hinreichend bestimmt festlegt.

### a) Änderungsermächtigung für Bestandsstiftungen aufgrund Rechtsänderung

Für bestehende Stiftungen wirft diese Regelung die Frage auf, ob sie ihre Stiftungssatzung in Bezug auf Ermächtigungsregelungen zur Vornahme von Grundlagenänderungen vor Inkrafttreten des neuen Rechts zum 1.7.2023 anpassen können. Die Gesetzesbegründung selbst sieht in einer Gesetzesänderung eine „wesentliche Veränderung der Verhältnisse“.<sup>19</sup> Die Änderung des Stiftungsrechts zum 1.7.2023 ist mithin eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse. Soweit die Stiftungsorgane auf Basis des bislang geltenden Landesrechts oder einer Satzungsermächtigung zu Änderungen der Stiftungssatzung bei einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse ermächtigt sind, ist der Ermächtigungstatbestand daher eröffnet.<sup>20</sup>

### b) Beachtlichkeit von Satzungsänderungen im Bereich der Grundlagenänderung

Es schließt sich die Frage an, ob eine Änderung der Stiftungssatzung im Bereich der Grundlagenänderungen beachtlich bleiben wird, wenn zum 1.7.2023 das geänderte Recht in Kraft tritt. Denn § 85 Abs. 4 BGB-neu stellt darauf ab, dass der Stifter im Stiftungsgeschäft abweichende Regelungen treffen kann. Der Gesetzeswortlaut erfasst nachträgliche Änderungen der Stiftungssatzung in Bezug auf diese Regelungen zunächst nicht. Wenn es dabei bliebe,<sup>21</sup> würde dies bedeuten, dass stets auf die ursprüngliche Formulierung der Satzung im Zeitpunkt der Stiftungserrichtung abgestellt werden müsste, um zu ermitteln, ob der Stifter abweichende Vorgaben gegenüber den Regelungen nach § 85 ff. BGB-neu getroffen hat. Dies wäre unsachgemäß. Ein Stifter, der vor vielen Jahren eine Stiftung errichtet hat, hatte keinen Anlass, in Bezug auf das ab 2023 geltende Recht zu prüfen, ob abweichende Voraussetzungen ausdrücklich gestaltet werden sollen, sondern er hat die Errichtung im Kontext des damals geltenden (Landes-) Stiftungsrechts vorgenommen. Wie eben gezeigt, geht auch der Gesetzgeber davon aus, dass die Stiftungsorgane bei einer Gesetzesänderung, einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse, die notwendigen Anpassungen der Stiftungssatzung vornehmen.<sup>22</sup> Überdies soll die Übergangsfrist bis 1.7.2023 Bestandsstiftungen gerade die Möglichkeit geben, ihre Satzungen an das neue Recht anzupassen.<sup>23</sup> Im Ergebnis muss daher auf die Satzung der Stiftung in der Fassung abgestellt werden, wie sie sich zum 30.6.2023 unmittelbar vor Inkrafttreten des neuen Rechts unter Berücksichtigung aller bis dahin wirksam umgesetzten Satzungsänderungen und unter Auslegung nach dem tatsächlichen und mutmaßlichen Stifterwillen ergibt.

### c) Zweckmäßigkeit von Änderungen vor Inkrafttreten des neuen Rechts

Für bestehende Stiftungen bedeutet dies, dass sie ihre Satzung vor Inkrafttreten des neuen Rechts zum 1.7.2023 in Bezug auf die Ermächtigung zur Vornahme von Grundlagen-

14 Anlage 1 zu § 60 AO, dort § 1 Abs. 3.

15 So auch Kraftsoff/Stolte Stiftung & Sponsoring, Roten Seiten 05.2021, 10.

16 So auch Kraftsoff/Stolte Stiftung & Sponsoring, Rote Seiten 05.2021, 9.

17 BT-Drs. 19/28173, 67.

18 Vgl. Burgard npoR 2021, 10.

19 BT-Drs. 19/28173, 66 f.

20 So im Ergebnis auch Kraftsoff/Stolte Stiftung & Sponsoring, Rote Seiten 05.2021, 9.

21 In diese Richtung Gollan npoR 2021, 282 f.

22 Vgl. BT-Drs. 19/28173, 66 f.

23 Vgl. BT-Drs. 19/28173, 107.

änderungen überprüfen und gegebenenfalls an das ab 1.7.2023 geltende Recht anpassen sollten. Ändert eine bestehende Stiftung ihre Satzung diesbezüglich nicht vor dem 1.7.2023, wird man zwar gleichwohl im Wege der Auslegung unter Berücksichtigung des tatsächlichen und mutmaßlichen Stifterwillens gegebenenfalls darlegen können, dass der Stifter abweichende Vorgaben gegenüber dem gesetzlichen Ermächtigungskatalog geschaffen hat, sofern sich entsprechende Anknüpfungspunkte im Satzungstext finden lassen bzw. sich der entsprechende Stifterwille darlegen lässt.<sup>24</sup> Ein gut dokumentierter Stifterwille wird in diesen Fällen besonders wichtig sein. Aber es bleibt zu befürchten, dass es mit fortschreitender Zeit schwieriger werden könnte, die Stiftungsaufsicht von einem solchen Stifterwillen zu überzeugen. Zwar wird man allein aus dem Umstand, dass vor dem 1.7.2023 eine Satzungsänderung insoweit nicht umgesetzt worden ist, nicht ableiten können, dass der Stifter keine abweichenden Vorgaben treffen wollte, gleichwohl werden die praktischen Erfolgsaussichten für eine Satzungsänderung unter abweichenden Voraussetzungen voraussichtlich günstiger sein, wenn die Satzung vor Inkrafttreten des neuen Rechts entsprechend angepasst worden ist.

mit entsprechend umfangreichen neuen Fragestellungen. Daher soll hier auf einige wesentliche Punkte eingegangen werden.

**a) Erfordernis der Zweckentsprechung bei der Zulegung**

Die Voraussetzungen der Zulegung (§ 86 BGB-neu) unterscheiden sich zum Teil von denen der Zusammenlegung (§ 86 a BGB-neu). Nur bei der Zulegung sieht § 86 Nr. 2 BGB-neu vor, dass der Zweck der übertragenden Stiftung im Wesentlichen mit einem Zweck der übernehmenden Stiftung übereinstimmen muss. Damit die Zulegung einen praktischen Anwendungsfall haben kann, bedarf es eines praxistauglichen Umgangs mit dem Erfordernis dieser partiellen Zweckentsprechung. Meist wird auch die übertragende Stiftung mehr als nur einen Stiftungszweck haben, sodass eine vollständige Abdeckung aller Zwecke der übertragenden Stiftung durch die aufnehmende Stiftung schwer zu finden sein wird. Meines Erachtens sollte daher die Möglichkeit der Aufnahme einer übertragenden Stiftung im Wege der Zulegung eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse auf Seiten der aufnehmenden Stiftung abgolfen, die bei

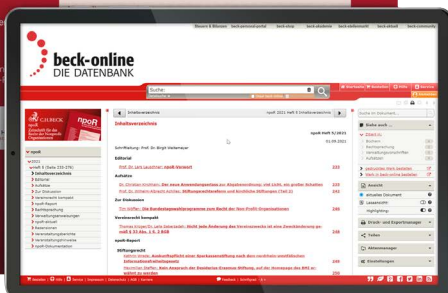
# Den ganzen Artikel lesen?

[Jetzt die Fachzeitschrift npoR kostenlos testen \(inkl. Online-Nutzung\)!](#)



## Erste Wahl für den Dritten Sektor

Die Zeitschrift npoR ist das Informations- und Beratungsorgan für alle Praktiker und Wissenschaftler, die sich mit dem Recht des Dritten Sektors auseinandersetzen.



Jetzt gratis testen